



**I. Festsetzungen durch Planzeichen zur Bebauung und Grünordnung nach §9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90**

- Baugrenze nach Pkt. 3.5 PlanzV
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9(1)20, 25 BauGB)
  - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Pkt. 13.2.1 PlanzV
  - Fläche zum Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Pkt. 13.2.2 PlanzV

- 15. Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach Pkt. 15.13 PlanzV
  - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer Gemarkung Obersteina

**II. Sonstige zeichnerische Darstellungen**

- Sonstige unverbindliche zeichnerische Darstellungen**
  - Bemaßung, Angaben in Meter
- Bestandsangaben**
  - Gebäudebestand
- Leitungsbestand ( Nachrichtliche Übernahme, dient nur zu Übersichtszwecken )**
  - Stromleitung ( Kabel, Freileitung, enso )
  - Schmutzwasserleitung ( ewag kamenz )
  - Telekom

**Teil B - Textteil**

- 1. Textliche Festsetzungen zur Bauweise, zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 (2) BauGB)
 

Nebengebäude, Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß §14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.
- 2. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 (25) BauGB)
 

Ausgleichsmaßnahme A 1  
Anlage einer Gehölzhecke aus 100 Stück standortheimischen Laubgehölzen:  
Haselnuß (Corylus avellana),  
Schlehndorn (Prunus spinosa),  
Hundsrose (Rosa canina),  
Hainbuche (Carpinus betulus)

**Verfahrensvermerke zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. §34 (4) Nr. 3 BauGB**

- 1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)  
Der Gemeinderat der Gemeinde Steina hat in der öffentlichen Sitzung am 13.09.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluss-Nr. 415/31/2016 für das Flurstück 555/4 der Gemarkung Obersteina die Aufstellung einer Ergänzungssatzung beschlossen.  
Steina, den 06.02.2018, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig mit Schreiben vom 27.10.2016 unterrichtet und zur Äußerung von Bedenken und Anregungen aufgefordert worden.  
Steina, den 06.02.2018, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 3. Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)  
Die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 20.02.2017 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung von Bedenken und Anregungen aufgefordert worden.  
Steina, den 06.02.2018, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 13.09.2016.  
Steina, den 06.02.2018, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 5. Billigungs- und Offenlagerechtsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
Der Gemeinderat der Gemeinde Steina hat am 14.02.2017 mit Beschluss Nr. 133/36/2017 beschlossen, den Entwurf der Satzung einschl. der textl. Begründung i.d.F.v. 14.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 24.04.2017 öffentlich auszulegen.  
Steina, den 06.02.2018, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)  
Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 20.02.2017.  
Steina, den 06.02.2018, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 7. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Planzeichnung Teil A und dem Textteil B einschließlich der Begründung i.d.F.v. 14.02.2017 hat nach öffentlicher Bekanntmachung durch Abdruck im Mitteilungsblatt, Ausgabe Radeberg, dem amtlichen Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt, Ausgabe KV8/2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 24.04.2017 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Steina öffentlich ausgelegt.  
Steina, den 06.02.2018, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister

- 8. Prüfung der Stellungnahmen durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB)  
Der Gemeinderat der Gemeinde Steina hat mit Beschluss Nr. 200/49/2017 vom 12.12.2017 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 15.12.2017 mitgeteilt worden.  
Steina, den 06.02.2018, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 9. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)  
Der Planentwurf der Satzung 'Vogelgesang' Gemeinde Steina in der Fassung vom 12.12.2017 wurde am 16.01.2018 mit Beschluss Nr. 206/50/2018 durch den Gemeinderat der Gemeinde Steina als Satzung beschlossen.  
Steina, den 06.02.2018, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 10. Anzeige der Satzung (§ 4 Abs. 3 SachsGemO)  
Das Anzeigeverfahren gemäß § 4 Abs. 3 SachsGemO wurde mit Schreiben der Gemeinde Steina an das Landratsamt Bautzen eingeleitet. Rechtsverstoße wurden nicht geltend gemacht. Prüfung der Anzeige am: 03.04.18 Aktenz.Nr. 621.P.7007  
Steina, den 24.4.18, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 11. Ausfertigung der Satzung  
Die Satzung wird hiermit ausfertigt.  
Steina, den 24.4.18, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister
- 12. In-Kraft-Treten der Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) und Ausfertigung  
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist am ..... mit dem Hinweis, dass die Satzung ab dem ..... in der Gemeindeverwaltung Steina während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit hat die Satzung Rechtskraft erlangt.  
Steina, den 24.4.18, Ort, Datum, Siegel, Unterschrift Bürgermeister

**ERGÄNZUNGSSATZUNG  
'VOGELGESANG'  
Gemeinde STEINA**

INHALT	MASSSTAB	PLANNR.	BEARBEITER	DATUM
Satzungsexemplar	M 1 : 500	1	Dipl.-Ing. Ch. Tenne	12.12.2017

**BÜRO für LANDSCHAFTSARCHITEKTUR + FREIRAUMPLANUNG**  
Dipl.-Ing. Christine Tenne, Architektin für Stadtplanung,  
Freie Landschaftsarchitektin, 01917 Kamenz  
Pulsitzer Str. 6, Tel. 03578/303393, Fax 03578/306344, kamenz@buero-tenne.de  
www.landschaftsarchitektin-tenne.de

SPICHERPFAD: G:/CT/Satzung/Steina, Vogelgesang/Pläne